2024/1699

26.6.2024

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE VOLKSREPUBLIK BANGLADESCH

andererseits,

(im Folgenden „Vertragsparteien“)

IN ANBETRACHT DES UMSTANDS, dass zwischen mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch bilaterale Luftverkehrsabkommen geschlossen wurden, die gegen das Recht der Europäischen Union verstoßende Bestimmungen enthalten,

ANGESICHTS der ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Union für bestimmte Aspekte, die Gegenstand bilateraler Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten sein können,

IN ANBETRACHT DES UMSTANDS, dass die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Luftfahrtunternehmen nach dem Recht der Europäischen Union Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu den Strecken zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten haben,

GESTÜTZT AUF die Abkommen zwischen der Europäischen Union und einigen Drittstaaten, nach denen Staatsangehörige dieser Drittstaaten Eigentum an den nach dem Recht der Europäischen Union zugelassenen Luftfahrtunternehmen erwerben können,

IN DER ERKENNTNIS, dass einige dem Recht der Europäischen Union widersprechende Bestimmungen der bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch mit dem EU-Recht voll in Einklang zu bringen sind, um eine solide Rechtsgrundlage für die Luftverkehrsdienste zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch zu schaffen und die Kontinuität dieser Luftverkehrsdienste zu erhalten,

IN ANBETRACHT DES UMSTANDS, dass die Luftfahrtunternehmen nach dem Recht der Europäischen Union grundsätzlich keine Übereinkünfte treffen dürfen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beeinträchtigen könnten und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

IN DER ERKENNTNIS, dass Bestimmungen in bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch, die i) den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen auf den betreffenden Strecken verhindernde, verzerrende oder einschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen vorschreiben oder erleichtern, oder ii) die Auswirkungen solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen verstärken, oder iii) Luftfahrtunternehmen oder anderen privaten Wirtschaftsteilnehmern die Zuständigkeit übertragen, den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen auf den betreffenden Strecken verhindernde, verzerrende oder einschränkende Maßnahmen zu ergreifen, die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben können,

IN ANBETRACHT DES UMSTANDS, dass die Europäische Union nicht beabsichtigt, im Rahmen dieses Abkommens das Gesamtvolumen des Luftverkehrs zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch zu vergrößern, das Gleichgewicht zwischen den Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union und den Luftfahrtunternehmen der Volksrepublik Bangladesch zu beeinflussen oder die Änderung verkehrsrechtlicher Bestimmungen in den bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen auszuhandeln,

IN ANBETRACHT DES UMSTANDS, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Kohärenz zwischen dem Recht der Europäischen Union und den Bestimmungen bilateraler Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch tragfähige Möglichkeiten zur Gewährleistung der Kontinuität und Weiterentwicklung von Luftverkehrsdiensten zwischen der Europäischen Union und Bangladesch bietet,

IN ANBETRACHT DES UMSTANDS, dass dem Recht der Europäischen Union nicht widersprechende Bestimmungen der bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch von diesem Abkommen unberührt bleiben können,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Ausdruck „EU-Verträge" den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(2) In den in Anhang 1 aufgeführten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige des Mitgliedstaats, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(3) Die Bezugnahmen in den in Anhang 1 genannten Abkommen auf Luftfahrtunternehmen des Mitgliedstaats, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist, gelten als Bezugnahmen auf die von dem betreffenden Mitgliedstaat benannten Luftfahrtunternehmen.

Artikel 2

Benennung durch einen Mitgliedstaat

(1) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels ersetzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstaben a bzw. b genannten Artikel in Bezug auf die Benennung von Luftfahrtunternehmen durch den jeweiligen Mitgliedstaat, die ihnen von der Volksrepublik Bangladesch erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Verweigerung, den Widerruf, die Aussetzung oder Einschränkung dieser Genehmigungen und Erlaubnisse.

(2) Benennt ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt die Volksrepublik Bangladesch unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

i) das Luftfahrtunternehmen im Sinne der EU-Verträge im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaats niedergelassen ist und über eine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Union verfügt und

ii) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Mitgliedstaat eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt und diese aufrecht erhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung eindeutig angegeben ist und

iii) das Unternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von anderen in Anhang 3 aufgeführten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird.

(3) Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von einem Mitgliedstaat benanntes Luftfahrtunternehmen können von der Volksrepublik Bangladesch verweigert, widerrufen, ausgesetzt oder eingeschränkt werden, wenn

i) das Luftfahrtunternehmen nicht im Sinne der EU-Verträge im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaats niedergelassen ist oder über keine gültige Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Union verfügt oder

ii) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt oder diese nicht aufrecht erhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung nicht eindeutig angegeben ist oder

iii) das Unternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von anderen in Anhang 3 aufgeführten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet oder von diesen nicht tatsächlich kontrolliert wird oder

iv) das Unternehmen aufgrund eines bilateralen Abkommens zwischen der Volksrepublik Bangladesch und einem anderen Mitgliedstaat bereits über eine Betriebsgenehmigung verfügt und es bei Ausübung der sich aus dem vorliegenden Abkommen ergebenden Verkehrsrechte auf einer diesen anderen Mitgliedstaat berührenden Strecke verkehrsrechtliche Einschränkungen, die sich aus dem anderen Abkommen ergeben, umgehen würde oder

v) das Luftfahrtunternehmen über ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis verfügt, das von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, mit dem die Volksrepublik Bangladesch kein bilaterales Luftverkehrsabkommen geschlossen hat, und dieser Mitgliedstaat einem von der Volksrepublik Bangladesch benannten Luftfahrtunternehmen Verkehrsrechte verweigert hat.

Die Volksrepublik Bangladesch übt ihre sich aus diesem Absatz ergebenden Rechte aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.

Artikel 3

Sicherheit

(1) Die Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels ergänzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstabe c genannten Artikel.

(2) Benennt ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, über das ein anderer Mitgliedstaat die Regulierungsaufsicht ausübt und aufrechterhält, so erstrecken sich die Rechte, die die Volksrepublik Bangladesch aufgrund der Sicherheitsbestimmungen des zwischen ihr und dem benennenden Mitgliedstaat geschlossenen Abkommens genießt, auch auf die Sicherheitsvorschriften, die der andere Mitgliedstaat beschließt, ausübt und aufrechterhält, sowie auf die Betriebserlaubnis des Luftfahrtunternehmens.

Artikel 4

Besteuerung von Flugkraftstoff

(1) Die Bestimmungen in Absatz 2 ergänzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstabe d genannten Artikel.

(2) Ungeachtet anders lautender Bestimmungen hindern die in Anhang 2 Buchstabe d genannten Abkommen die Mitgliedstaaten nicht daran, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihrem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von der Volksrepublik Bangladesch benannten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb des Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat verwendet wird.

Artikel 5

Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht

(1) Ungeachtet anders lautender Bestimmungen enthalten die in Anhang 1 genannten Abkommen keine Bestimmungen, die i) den Wettbewerb verhindernde oder verzerrende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen erleichtern, ii) die Auswirkungen solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen verstärken, oder iii) privaten Wirtschaftsteilnehmern die Zuständigkeit übertragen, den Wettbewerb verhindernde, verzerrende oder einschränkende Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die in den in Anhang 1 aufgeführten Abkommen enthaltenen Bestimmungen, die mit Absatz 1 unvereinbar sind, finden keine Anwendung.

Artikel 6

Anhänge des Abkommens

Die Anhänge zu diesem Abkommen sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 7

Überarbeitung oder Änderung

Die Parteien können dieses Abkommen jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen überarbeiten oder ändern.

Artikel 8

Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, wenn die Parteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre jeweiligen für das Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 vereinbaren die Vertragsparteien, dieses Abkommen ab dem ersten Tag des Monats vorläufig anzuwenden, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

(3) Die zwischen den Mitgliedstaaten und der Volksrepublik Bangladesch bestehenden Abkommen und Vereinbarungen, die am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens noch nicht in Kraft getreten sind und nicht vorläufig angewendet werden, sind in Anhang 1 Buchstabe b aufgeführt. Sie unterliegen dem vorliegenden Abkommen, sobald sie in Kraft getreten sind oder vorläufig angewendet werden.

Artikel 9

Beendigung

(1) Bei Beendigung eines der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen treten automatisch sämtliche sich auf jenes Abkommen beziehenden Bestimmungen des vorliegenden Abkommens außer Kraft.

(2) Bei Beendigung aller in Anhang 1 aufgeführten Abkommen tritt auch das vorliegende Abkommen außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und bengalischer Sprache.

Съставено в Брюксел на седми юни две хиляди двадесет и четвърта година.

Hecho en Bruselas, el siete de junio de dos mil veinticuatro.

V Bruselu dne sedmého června dva tisíce dvacet čtyři.

Udfærdiget i Bruxelles den syvende juni to tusind og fireogtyve.

Geschehen zu Brüssel am siebten Juni zweitausendvierundzwanzig.

Kahe tuhande kahekümne neljanda aasta juunikuu seitsmendal päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις εφτά Ιουνίου δύο χιλιάδες είκοσι τέσσερα.

Done at Brussels on the seventh day of June in the year two thousand and twenty four.

Fait à Bruxelles, le sept juin deux mille vingt-quatre.

Sastavljeno u Bruxellesu sedmog lipnja godine dvije tisuće dvadeset četvrte.

Fatto a Bruxelles, addì sette giugno duemilaventiquattro.

Briselē, divi tūkstoši divdesmit ceturtā gada septītajā jūnijā.

Priimta du tūkstančiai dvidešimt ketvirtų metų birželio septintą dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétezer-huszonnegyedik év június havának hetedik napján.

Magħmul fi Brussell, fis-seba jum ta' Ġunju fis-sena elfejn u erbgħa u għoxrin.

Gedaan te Brussel, zeven juni tweeduizend vierentwintig.

Sporządzono w Brukseli dnia siódmego czerwca roku dwa tysiące dwudziestego czwartego.

Feito em Bruxelas, em sete de junho de dois mil e vinte e quatro.

Întocmit la Bruxelles la șapte iunie două mii douăzeci și patru.

V Bruseli siedmeho júna dvetisícdvadsaťštyri.

V Bruslju, dne sedmega junija leta dva tisoč štiriindvajset.

Tehty Brysselissä seitsemäntenä päivänä kesäkuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäneljä.

Som skedde i Bryssel den sjunde juni år tjugohundratjugofyra.

দুই হাজার চব্বিশ খৃষ্টাব্দের জুন মাসের সাত তারিখে ব্রাসেলসে সম্পাদিত।

За Европейския съюз
Por la Unión Europea
Za Evropskou unii
For Den Europæiske Union
Für die Europäische Union
Euroopa Liidu nimel
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
For the European Union
Pour l'Union européenne
Za Europsku uniju
Per l'Unione europea
Eiropas Savienības vārdā –
Europos Sąjungos vardu
Az Európai Unió részéről
Għall-Unjoni Ewropea
Voor de Europese Unie
W imieniu Unii Europejskiej
Pela União Europeia
Pentru Uniunea Europeană
Za Európsku úniu
Za Evropsko unijo
Euroopan unionin puolesta
För Europeiska unionen
ইউরোপীয় ইউনিয়নের পক্ষে

За Народна република Бангладеш
Por la República Popular de Bangladesh
Za Bangladéšskou lidovou republiku
For Folkerepublikken Bangladesh
Für die Volksrepublik Bangladesch
Bangladeshi Rahvavabariigi nimel
Για τη Λαϊκη Δημοκρατια του Μπαγκλαντες
For the People's Republic of Bangladesh
Pour la République populaire du Bangladesh
Za Narodnu Republiku Bangladeš
Per la Repubblica popolare del Bangladesh
Bangladešas Tautas Republikas vārdā –
Bangladešo Liaudies Respublikos vardu
A Bangladesi Népi Köztársaság részéről
Għar-Repubblika tal-Poplu tal-Bangladesh
Voor de Volksrepubliek Bangladesh
W Imieniu Ludowej Republiki Bangladeszu
Pela República Popular do Bangladeche
Pentru Republica Populară Bangladesh
Za Bangladéšsku ľudovú republiku
Za Ljudsko republiko Bangladeš
Bangladeshin kansantasavallan puolesta
För Folkrepubliken Bangladesh
গণপ্রজাতন্ত্রী বাংলাদেশের পক্ষে

ANHANG 1

Liste der Abkommen, auf die in Artikel 1 Bezug genommen wird

a) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens bestehende, unterzeichnete und/oder vorläufig angewandte Luftverkehrsabkommen zwischen der Volksrepublik Bangladesch und Mitgliedstaaten der Europäischen Union

— Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über den Luftverkehr, unterzeichnet am 20. Januar 1995 in Brüssel, nachstehend in Anhang 2 als „Abkommen Bangladesch/Belgien“ bezeichnet,

geändert durch die Absichtserklärung von Brüssel vom 20. Juli 2000;

— Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über den Luftverkehr, unterzeichnet am 8. Dezember 1992 in Bonn, nachstehend in Anhang 2 als „Abkommen Bangladesch/Deutschland“ bezeichnet,

in Verbindung mit der Absichtserklärung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, unterzeichnet am 8. Dezember 1992 in Bonn;

— Abkommen zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Regierung der Republik Italien über Luftverkehrsdienste zwischen ihren Hoheitsgebieten, unterzeichnet am 16. Dezember 1980 in Rom, nachstehend in Anhang 2 als „Abkommen Bangladesch/Italien“ bezeichnet,

in Verbindung mit der vertraulichen Absichtserklärung zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Regierung der Republik Italien, unterzeichnet am 16. Dezember 1980 in Rom;

— Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über den Luftverkehr, unterzeichnet am 3. November 1973 in Dhaka, nachstehend in Anhang 2 als „Abkommen Bangladesch/Niederlande“ bezeichnet,

geändert durch die vereinbarte Niederschrift, unterzeichnet von den Delegationen des Königreichs der Niederlande und der Volksrepublik Bangladesch am 7. November 1989 in Den Haag,

geändert durch die Absichtserklärung zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch am 6. April 1994 in Den Haag.

b) Paraphierte oder unterzeichnete und am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens noch nicht in Kraft getretene und nicht vorläufig angewendete Luftverkehrsabkommen und sonstige Vereinbarungen zwischen der Volksrepublik Bangladesch und Mitgliedstaaten der Europäischen Union

— Abkommen zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Regierung der Republik Polen über den Luftverkehr, paraphiert am 9. Juni 1997 in Dhaka, nachstehend in Anhang 2 als „Abkommen Bangladesch/Polen“ bezeichnet,

in Verbindung mit der Absichtserklärung zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Regierung der Republik Polen, unterzeichnet am 9. Juni 1997 in Dhaka;

— Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Regierung der Republik Frankreich, paraphiert am 2. Juli 1998 in Dhaka, nachstehend in Anhang 2 als „Abkommen Bangladesch/Frankreich“ bezeichnet,

in Verbindung mit der Absichtserklärung zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Regierung der Republik Frankreich, unterzeichnet am 2. Juli 1998 in Dhaka;

— Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Regierung der Slowakischen Republik, paraphiert am 17. Januar 2007 in Dhaka, nachstehend in Anhang 2 als „Abkommen Bangladesch/Slowakei“ bezeichnet,

in Verbindung mit der Absichtserklärung zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Regierung der Slowakischen Republik, unterzeichnet am 17. Januar 2007 in Dhaka,

geändert durch die Absichtserklärung zwischen den Luftfahrtbehörden der Volksrepublik Bangladesch und der Slowakischen Republik, unterzeichnet am 30. August 2007 in der Slowakei.

ANHANG 2

Liste der Artikel, die Teil der in Anhang 1 genannten Abkommen sind und auf die in den Artikeln 2 bis 4 Bezug genommen wird

a) Benennung durch einen Mitgliedstaat:
   — Artikel 3 des Abkommens Bangladesch/Belgien
   — Artikel 3 des Abkommens Bangladesch/Frankreich
   — Artikel 3 des Abkommens Bangladesch/Deutschland
   — Artikel 4 des Abkommens Bangladesch/Italien
   — Artikel 3 des Abkommens Bangladesch/Niederlande
   — Artikel 3 des Abkommens Bangladesch/Polen
   — Artikel 3 des Abkommens Bangladesch/Slowakei

b) Verweigerung, Widerruf, Aussetzung oder Einschränkung von Genehmigungen und Erlaubnissen:
   — Artikel 5 des Abkommens Bangladesch/Belgien
   — Artikel 4 des Abkommens Bangladesch/Frankreich
   — Artikel 4 des Abkommens Bangladesch/Deutschland
   — Artikel 5 des Abkommens Bangladesch/Italien
   — Artikel 4 des Abkommens Bangladesch/Niederlande
   — Artikel 4 des Abkommens Bangladesch/Polen
   — Artikel 4 des Abkommens Bangladesch/Slowakei

c) Sicherheit:
   — Artikel 7 des Abkommens Bangladesch/Belgien
   — Artikel 8 des Abkommens Bangladesch/Frankreich
   — Artikel 6 des Abkommens Bangladesch/Deutschland
   — Artikel 10 des Abkommens Bangladesch/Italien
   — Artikel 9 des Abkommens Bangladesch/Polen
   — Artikel 9 des Abkommens Bangladesch/Slowakei

d) Besteuerung von Flugkraftstoff:
   — Artikel 10 des Abkommens Bangladesch/Belgien
   — Artikel 10 des Abkommens Bangladesch/Frankreich
   — Artikel 8 des Abkommens Bangladesch/Deutschland
   — Artikel 6 des Abkommens Bangladesch/Italien
   — Artikel 5 des Abkommens Bangladesch/Niederlande
   — Artikel 7 des Abkommens Bangladesch/Polen
   — Artikel 6 des Abkommens Bangladesch/Slowakei

ANHANG 3

Liste der sonstigen Staaten, auf die in Artikel 2 Bezug genommen wird

a) Republik Island (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)

b) Fürstentum Liechtenstein (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)

c) Königreich Norwegen (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)

d) Schweizerische Eidgenossenschaft (gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr).